



## 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans

<b>VO/2025/208</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 30.06.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Amirfarzan Heravi
	Bearbeiter/in: Amirfarzan Heravi

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
16.07.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
21.07.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigefügte Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abzugeben.

2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigefügte Stellungnahme abzugeben.

#### Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 29. April 2025 dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans beschlossen. Mit dem LEP Windenergie setzt das Land geänderte Anforderungen des Bundesrechts um. Im Rahmen der aktuell in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie werden Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt weg. Darüber hinaus können Gemeinden im Wege von Bauleitplanungen Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere Abwägungsbelange nicht entgegenstehen. Der 2. Entwurf (formal: Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie), Zweiter Entwurf April 2025) ist im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung](http://www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung) einsehbar.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) die Bundesländer zur Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten verpflichtet. Für Schleswig-Holstein ergibt

sich daraus die Verpflichtung, insgesamt 2 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 für Windenergie (nach der Rotor-Out-Vorgabe) auszuweisen, davon 1,3 Prozent als Zwischenziel bis Ende 2027. Mit der von Schleswig-Holstein angewandten Rotor-In-Planung sind anhand eines Umrechnungsfaktors des WindBG nach derzeitiger Schätzung 3,1 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, um die bundesrechtliche Verpflichtung zu erfüllen. Dies wird später durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie realisiert.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, in dieser Legislaturperiode über die bestehende Planung hinaus weitere Flächen für die Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen, um perspektivisch 15 Gigawatt (GW) installierte Leistung zu erreichen. Damit soll die Grundlage für eine Energieerzeugung von 30-35 Terawattstunden (TWh) pro Jahr bis 2030 geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass für die Ziele aus dem WindBG und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag gleichermaßen rund 50 Prozent (= 16.000 ha) mehr Vorrangflächen ausgewiesen werden müssen. Dazu sind zusätzliche Eingriffe in Schutzbelange und damit Änderungen des Kriterienkataloges zur Auswahl von Vorranggebieten Windenergie erforderlich.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu den einzelnen Beteiligungsverfahren werden im Onlineportal BOB-SH zur Verfügung gestellt ([www.bolapla-sh.de](http://www.bolapla-sh.de)). Ab dem 21. Mai 2025 besteht die Möglichkeit auch Stellungnahmen abzugeben.

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 4.5.1 Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans abgeben.

### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **Anlage/n:**

1	Gesamtstellungnahme Kreis RD zur Fortschreibung LEP Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land
---	---



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**Fachdienst**  
**Regionalentwicklung und Mobilität**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-  
Holstein  
Referat IV 64 Windenergieplanung  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.01-2024/000032  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

[Datum]

**Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans  
Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Zweiter Entwurf April 2025**  
Behördenbeteiligung gemäß § 8 Abs. 2 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans, hier eingegangen am  
29.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Der Fachdienst Regionalentwicklung hat bereits am 23.08.2024 eine Stellungnahme ab-  
gegeben und kann die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Teilfortschreibung  
zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein –  
Fortschreibung 2021 nachvollziehen.

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

**B zu 10:**

Der folgende Satz, sollte geändert werden:

Grundsätzlich darf in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind  
dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder  
die im über-wiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Der Biotopverbund verläuft meist entlang von linearen Strukturen und verbindet Biotope  
in der Landschaft und ist über den ganzen Planungsraum verteilt. Aus diesem Grund  
könnte man besser festlegen, dass innerhalb des Biotopverbundes keine WEA errichtet  
werden dürfen.

Es auf die Grünzüge zu beziehen ist faktisch nicht realisierbar, denn es ist dann immer  
ein Einzelfall.

**15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung**

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und der Vogelzug beachtet  
oder bewertet werden sollen.

**G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten**

Es sind Aussagen zu treffen in welcher Form der Artenschutz und die Wiesenvogel-brutgebiete beachtet oder bewertet werden sollen.

**G Umgebungsbereiche um Brutplätze windkraftsensibler Großvögel**

Die Formulierung in der Regel sollte präzisiert werden. Umso klarere Vorgaben in der Regionalplanung festgelegt werden, desto weniger Diskussion gibt es auf der Genehmigungsebene.

**7 G Kompensations- und Ökokontoflächen**

Die räumlichen Bedarfe von Kompensationsflächen sowie Ökokontoflächen sind zu konkretisieren. Die Einzelfallprüfung auf Genehmigungsbehörde ist wenig zielführend. Besser generelle Ausschlusskriterien.

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

**Zu 4.5.1.4 Boden und Wasser**

Weiterhin werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase der WEA nicht berücksichtigt.

**B zu 4 G: Talräume an natürlich Gewässern und an erheblich veränderten Gewässern (HMWB):**

Die Aufnahme von Satz 3 („die meistens von Gewässern durchzogenen Talräume...“) ist nicht nachvollziehbar, da hier Talräume an Gewässern betrachtet werden sollen. Ein Talraum ohne Gewässer wäre hier grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Der Versuch die Vernässung degenerierter Moore in Talräumen (ohne Gewässer?) durch eine Einzelfallbetrachtung hier aufzunehmen wirkt sehr konstruiert und erfolgt ohne inhaltlichen Zusammenhang.

Grundsätzlich sollten Feuchtgebiet und Moore (zumindest ab 2 ha Fläche gemäß GAP-KondV Glöz 2) eigenständig betrachtet und als Ausschlusskriterium gewertet oder zumindest als Prüfungsrelevant benannt werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.

Im Auftrag

Opalla